

Zahl der Anträge auf Sozialbestattung wächst – Altersarmut auf Friedhöfen sichtbar

# Am Ende nichts mehr übrig fürs Grab

Armut, insbesondere Altersarmut, wird in Deutschland zunehmend auch auf den Friedhöfen sichtbar. Immer mehr Hinterbliebene können sich die Beerdigung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht mehr leisten. Die Zahl der Anträge auf Sozialbestattungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Abhängigkeit der Antragsteller und Antragstellerinnen von staatlichen Leistungen ist häufig die Hauptursache.

Wenn die Kosten für ein Begräbnis von den Angehörigen nicht getragen werden können, muss das Sozialamt die Bestattungskosten übernehmen. Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Sozialämter ist über das Sozialgesetzbuch bundeseinheitlich geregelt und gilt als Hilfe in einer besonderen Lebenslage. Auch, wenn keine Erben vorhanden sind, werden die anfallenden Ausgaben übernommen.

Nach dem Gesetz soll eine Sozialbestattung ein einfaches, aber würdiges Begräbnis sein. Einen einheitlichen Leistungskatalog gibt es für die einzelnen Aufwendungen jedoch nicht. Vielmehr liegen die zu erstattenden Leistungen im Ermessen der einzelnen Kommunen. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen müssen Menschen, die ihre Angehörigen nur mit einer sogenannten Sozialbestattung zur letzten Ruhe betten können, deshalb oft mit dem Einfachsten zufrieden sein.

## Viele Leistungen liegen im Ermessen der Kommunen

Während in manchen Städten und Gemeinden neben einem schlichten Sarg auch einfache Blumengebinde, ein Holzkreuz, manchmal sogar ein kleiner Grabstein finanziert wird, erinnert in anderen Städten – insbesondere in urbanen Ballungszentren – oftmals nur ein weißes Namensschild mit den entsprechenden Lebensdaten an den oder die Verstorbene. Auch die Trauerfeier und die Beisetzung sind karg.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nahmen



Foto: Alexander Rath / fotolia

## Eine zunehmende Anzahl von Menschen kann sich die Bestattung verstorbener Angehöriger nicht mehr leisten.

im Jahr 2006 rund 13 800 Menschen finanzielle Hilfe bei der Bestattung Angehöriger in Anspruch – 2013 waren es bereits 23 500 Personen.

In den Daten des Statistischen Bundesamtes werden auch die Verstorbenen erfasst, die keine Angehörigen haben oder keine Hinterbliebenen ausfindig gemacht werden können. In diesem Fall ist die Rede von „Bestattungen von Amts wegen“.

## Klaffende Schere zwischen Arm und Reich sichtbar

Die steigende Zahl der Empfänger von Leistungen für Sozialbestattungen ist unter anderem auf die Streichung des Sterbegeldes aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zurückzuführen. Das Sterbegeld ist eine Geldleistung, die die Aufwendungen der Bestattung eines Verstorbenen ersetzen soll.

Durch das Gesetz zur Mo-

dernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vom 14. November 2003 gehört diese Leistung seit dem 1. Januar 2004 grundsätzlich nicht mehr zum GKV-Leistungskatalog. In der Beamtenversorgung besteht die Leistung hingegen fort. Auch im öffentlichen Dienst zahlt der Arbeitgeber beim Tod eines Betriebsangehörigen in manchen Fällen eine Sterbebeihilfe.

Die steigende Zahl der Antragsteller für Sozialbestattungen ist aber vor allem als ein deutliches Zeichen wachsender Armut im Alter, zu sehen. Vor der immer weiter auseinander klaffende Schere zwischen Arm und Reich und der drohenden Gefahr von Altersarmut warnt der Sozialverband Deutschland (SoVD) seit Langem mit Nachdruck.

Der Verband beobachtet mit Sorge, dass für viele Menschen die Altersbezüge nicht mehr

zum Leben ausreichen. Vielfach müssen zusätzliche staatliche Hilfen in Anspruch genommen werden – und dies überwiegend nach einem Leben harter Arbeit. So ist es kaum verwunderlich, wenn am Lebensende bei einer zunehmenden Anzahl Betroffener nicht genügend Geld für die Bestattung Angehöriger vorhanden ist. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlender Mittel keine Sterbegeldversicherung abgeschlossen werden konnte.

## Prüfung der Bedürftigkeit vor der Bewilligung

Der Kostenübernahmebewilligung geht eine gründliche Prüfung der Bedürftigkeit der zur Bestattung verpflichteten Angehörigen durch das Sozialamt voraus. Dabei wird nicht nur die finanzielle Situation des Antragstellers, sondern auch die anderer, gesetzlich ebenfalls zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichteter Angehöriger geprüft. Die Kosten können dabei anteilig aufgeteilt werden.

Über die Frage der Zumutbarkeit entscheiden die Sozialämter nach Ermessen. Wenn die Übernahme der Kosten als untragbar eingeschätzt wird, besteht für die Betroffenen ein Rechtsanspruch.

Hierbei haben die Hinterbliebenen Anspruch auf eine Reihe von Leistungen, die vor der Beauftragung des Bestatters zu klären sind. Informationen können Betroffene bei den zuständigen Sozialämtern und bei Verbraucherinitiativen erfragen (siehe auch Info-Kasten rechts). *veo*

## Was ist eine Sozialbestattung?

- Von einer „Sozialbestattung“ wird gesprochen, wenn die Hinterbliebenen eines verstorbenen Familienmitgliedes die Kosten für ein Begräbnis nicht aufbringen können. Nach dem Sozialgesetzbuch muss dann das Sozialamt der jeweiligen Kommune für die Kosten einer einfachen, aber würdigen Bestattung aufkommen.
- Vor der Bewilligung einer Kostenübernahme steht eine Prüfung durch das Sozialamt. Deshalb muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.
- Die Kostenübernahme muss vor der Beauftragung eines Bestattungsunternehmens erfolgt sein. Beim zuständigen Sozialamt kann erfragt werden, welche Leistungen den Hinterbliebenen zustehen.
- Auch bei einer Sozialbestattung können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen (Erd- oder Feuerbestattung).
- Gesetzlich vorgesehen sind bei einer Sozialbestattung die Kosten für die Leichenschau einschließlich der Ausstellung einer Totenbescheinigung, die Sterbeurkunden, ein Sarg mit Einlage und einfachem Blumenschmuck, die Vorbereitung des oder der Verstorbenen, die Aufbahrung und eine einfache Dekoration, kurzes Orgelspiel und ein Trauerredner (auch geistlich), die Überführung zum Friedhof, die Beerdigung mit Sargträgern, eine einfache Erstbepflanzung des Grabes und die Friedhofs- bzw. Bestattungsgebühren.
- Die Bestattungskosten werden in aller Regel nur für eine Beerdigung an dem Ort übernommen, an dem der oder die Verstorbene sich aufgehalten hat.
- Die Verbraucherinitiative Aeternitas hat eine Broschüre „Sozialbestattung heute“ erstellt. Diese kann unter [www.aeternitas.de/inhalt/downloads](http://www.aeternitas.de/inhalt/downloads) von der Website der Organisation heruntergeladen werden.



Foto: zahar2000 / fotolia

Nach dem Gesetz soll eine Sozialbestattung ein einfaches, aber würdiges Begräbnis sein.